

## Merkblatt freiwillige Einlage

Wie entstehen Einlage- möglichkeiten?	Einlagemöglichkeiten können insbesondere durch fehlende Beitragsjahre, Lohnerhöhungen, bei Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder bei Verbesserun- gen des Vorsorgeplanes entstehen.
Wie wird die Einlage- summe berechnet?	<ul> <li>Es gelten die reglementarischen Bestimmungen.</li> <li>Der maximal mögliche Einlagebetrag ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.</li> <li>Im Versichertenportal kann die mögliche Einlagesumme jederzeit abgerufen werden. Zudem sind die positiven Auswirkungen sowie die Veränderungen auf die voraussichtlichen Leistungen direkt ersichtlich. Die Pensionskasse AR berechnet ebenso auf Anfrage die mögliche Einlagesumme.</li> </ul>
Was sind die Vorteile einer Einlage?	<ul> <li>Das Sparguthaben erhöht sich und somit auch die voraussichtlichen Altersleistungen sowie die Risikoleistungen (Tod und Invalidität).</li> <li>Die Steuerbelastung reduziert sich.</li> </ul>
Ist eine Einlage steuer- lich abzugsfähig?	<ul> <li>Die Einlage muss nachweislich aus dem privaten Vermögen finanziert sein.</li> <li>Die Einlage und der Abzug in steuerlicher Hinsicht müssen im gleichen Steuerjahr stattfinden. Massgebend ist das Valutadatum der Überweisung.</li> <li>Die Pensionskasse AR stellt eine Steuerbescheinigung für die freiwillige Einlage zu.</li> <li>Die Einlagesumme kann in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.</li> <li>Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse AR hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.</li> </ul>
Ich habe einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt.	Einlagen sind erst möglich, wenn der Vorbezug für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt wurde. Versicherte Personen, welche einen Vorbezug getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Einlagen vornehmen, soweit die Einlagen zusammen mit dem Sparguthaben und den Vorbezügen das reglementarisch maximale Sparguthaben nicht überschreiten.
Wie sieht es bei einer Scheidung aus?	<ul> <li>Bei einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden Einlagen, sofern sie während der Ehedauer geleistet wurden, gegebenenfalls von Gesetzes wegen geteilt.</li> <li>Für die Wiedereinlage einer infolge Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft übertragenen Freizügigkeitsleistung gibt es keine Einschränkungen.</li> </ul>
Ich stehe kurz vor der Pensionierung.	<ul> <li>Bis einen Monat vor dem Bezug der Altersleistungen können freiwillige Einlagen getätigt werden.</li> <li>Wenn in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einlagen erfolgen (Taggenau, nicht auf das Steuerjahr bezogen) werden die daraus resultierenden Leistungen immer in Rentenform ausbezahlt.</li> <li>Bei einem Kapitalbezug wird die steuerliche Abzugsfähigkeit, der Einlagen der letzten drei Jahren, grundsätzlich nicht zugestanden.</li> </ul>



Ich bin innerhalb der letzten 5 Jahre in die Schweiz gezogen.	Für Personen aus dem Ausland, die noch nie bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren, kann in den ersten fünf Jahren seit Zuzug jährlich maximal 20 % der versicherten Besoldung gemäss Vorsorgeausweis als freiwillige Einlage getätigt werden.
Ich habe weitere Vorsorgeguthaben.	<ul> <li>Die weiteren Vorsorgeguthaben (z.B. ein Freizügigkeitskonto oder Guthaben als ehemals Selbständigerwerbende in der Säule 3a) müssen deklariert werden. Sie werden bei der Berechnung der Einlagesumme berücksichtigt.</li> <li>Freizügigkeitskonten müssen eingebracht werden.</li> </ul>
Was muss ich bei einer Einlage ansonsten noch beachten?	<ul> <li>Ein Übertrag aus dem privaten Vermögen in die Pensionskasse AR kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.</li> <li>Aus der Einlage resultierende Leistungen können während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalauszahlung (z.B. Vorbezug für Wohneigentum / Kapitalbezug bei Pensionierung) bezogen werden.</li> <li>Für eine Berücksichtigung der Einlage im aktuellen Steuerjahr muss die Einzahlung spätestens mit Valuta 31. Dezember auf dem Bankkonto der Pensionskasse AR gutgeschrieben worden sein.</li> <li>Die Erklärung betreffend freiwillige Einlage ist vor der Einzahlung an die Pensionskasse zu senden. Ist die Pensionskasse AR spätestens 4 Wochen nach der Einzahlung (Valutadatum) nicht im Besitz der Erklärung, wird der einbezahlte Betrag ohne vorherige Rückfrage zinslos zurücküberwiesen.</li> </ul>
Zahlungsverbindung	Die Zahlung einer freiwilligen Einlage muss auf folgendes Konto erfolgen: Credit Suisse (Schweiz) AG 8070 Zürich IBAN: CH11 0483 5011 2246 3100 1 Pensionskasse AR Kasernenstrasse 6 9102 Herisau